

deputirten Churfürsten, Fürsten und Städte Gesandten nicht fortreisen würden: So ermahnen Ihre Kayserl. Maj. des löblichen Ober-Sächsischen Crayses Churfürsten, Fürsten und Stände, oder dero anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandten, sie wollten Bericht einziehen, wer hierunter sein Gebühriß erleget habe, oder nicht? und Ihrer Maj. dasselbe eröffnen, auch daran seyn, daß vil-besagten Legation Costen jeder Stand vollends gar entrichte, damit man solch Geld, wohin es verabschidt ist, ohne längern Verzug erheben und gebrauchen möge.

Zum andern, wegen der bewilligten sechs Monath zu Beschützung des Westphälischen Crayses, haben Ihre Maj. eben so wohl ins ganze Reich an alle und jede Crays-ausschreibende Fürsten unterschiedliche Ermahnung gethan und gleichwohlen vernommen, daß etwas daran erlegt sey; dieweil aber noch ein merckliches abgehe und Ihre Maj. seiter jüngst-gehaltenem Reichs-Tage so wohl die Westphälische Crays-Stände ingemein, als andere fürnehme mehr Chur- und Fürsten, umb Effectuirung und Vollziehung vorberührter Defension-Hülff angelanget, auch noch bitten, hierumb so seynd Ihre Maj. als vil deroselben obligt, dasjenige, was sie nach Ausweisung des Reichs-Abschids übernommen, zu befördern geneigt, aber weil sie dazu nicht gelangen können, ehe und zuvor offt-besagtes Hülff-Geld beyammen seye, so begehren Ihre Kayserliche Maj. an des Ober-Sächsischen Crayses Churfürsten, Fürsten und Stände, sie wollen, do einiger Mangel bey Ihnen wäre, denselben erstatten.

Zum Dritten, ist Ihrer Kayserlichen Maj. nit weniger angelegen, dem zerfallenen Justiz- und Cammer-Gerichts-Wesen Rath zu schaffen; nun befinden Ihre Majest. Innhalts nächsten Reichs-Abschids, daß sie sich mit Rath und Gutachten der sämtlichen Churfürsten einer Zusammenkunft entschließen und daselbst erwegen sollen, wie vorangeregtes Werck von neuem fruchtbarlich zu reassumiren seye. Wann dann Ihre Maj. nach fleißiger der Sachen Erwegung kein fügliches Mittel befinden, als daß deßhalb ein Churfürsten-Tag, zu Abordnung dero Kayserlichen und Churfürstlichen sambtlicher Rätthe ausgeschrieben werde: So haben Ihre Maj. weil Montags nach Quasimodogeniti ohne diß ein Churfürstlicher Rheinischer Crays-Tag gein Pacharach angesetzt und alsdann der Rheinischen Churfürsten Gesandten beyammen seyn würden, dem Churfürsten zu Mainz angefügt, daß Sie vor gut hielten, daß zugleich uf dieselbe Zeit von mehr-angeregtem Puncto Justitiæ auch gehandelt und die Rheinische Churfürsten, so wohl der  
Chur.